Morgen-Ausgabe.

„Berliner Tageblatt“
erscheint täglich zweimal mit Ausnahme des Sonntags, an welchem es nur in einer Morgenausgabe ausgegeben wird. Man abonnirt außerhalb Berlins bei allen Post-Anstalten des deutschen Reiches, Oesterreich-Ungarns, der Schweiz, Italiens, Belgiens, Luxemburgs, der Niederlande (Holland), Dänemarks, Schwedens und Norwegens, Rußlands und der Donaustaaten; für alle übrigen Staaten ist der Bezug nur per Kreuzband durch die Expedition dieses Blattes möglich. In Berlin abonnirt man bei der Haupt-Expedition, Jerusalemerstraße 48/49; sowi deren Filialen: Friedrichstraße 66, Potsdamerstraße 59, Königstraße 56/57, Prinzenstraße 41, Alt-Moabit 138, Chausseestraße 16, Große Frankfurterstraße 106; ferner bei allen Stadtpostämtern und den Zeitungsspediteuren Berlins und der Vororte.
Chef-Redakteur: Arthur Levysohn in Berlin.

Abonnements-Preis
auf das „Berliner Tageblatt“ nebst „Handels-Zeitung“, sowie dem illustrirten Witzblatt „ULK“, der feuillet. Montags-Ausgabe „Zeitgeist“, der „Technischen Rundschau“, dem Sonntagsblatt „Deutsche Lesehalle“ und den „Mittheilungen über Landwirthschaft, Gartenbau und Hauswirthschaft“ durch die Post bezogen vierteljährlich 5 Mark 25 Pf., Ausland excl. Postaufschlag; bei directer Zusendung unter Kreuzband 14 M. pro Quartal (für Berlin bei täglich zweimaliger Zustellung vierteljährlich 6 M., monatlich 2 M.) — Inserate à Zeile 50 Pf. („General-Anzeiger“ 30 Pf.) werden in der Expedition Jerusalemerstraße 48/49, sowie deren Filialen: Friedrichstraße 66, Potsdamerstraße 59, Königstraße 56/57, Prinzenstraße 41, Alt-Moabit 138, Chausseestraße 16, Große Frankfurterstraße 106 angenommen.
Druck und Verlag von Rudolf Mosse in Berlin.

Berliner Tageblatt.

Nummer 522. Berlin, Donnerstag, den 14. Oktober 1897. XXVI. Jahrgang.

Das Reichsgericht und das Sprach- und Rechtsgefühl des deutschen Volkes.

„Haben Sie ein Gefühl für den Unterschied zwischen Vorsatz und Absicht?“ Ein Mann aus dem Volke wird ohne Zögern darauf antworten: „Das ist dasselbe.“ In der That sind diese Worte eigentlich synonym. Jemand, der eine feinere Zunge für Sprachnüancirungen zu haben glaubt, wird nach einiger Ueberlegung, — ein Zeichen, daß der Unterschied zwischen den beiden Begriffen dem Sprachgefühl nicht sehr nahe liegt, — vielleicht bejahen und erklären, daß die „Absicht“ mehr das allgemeinere, noch im Werden begriffene Wollen, „Vorsatz“ aber bereits den festen Entschluß kundgebe, daß also beispielsweise bei dem Verbrechen der Werdeprozeß von der Absicht über den Vorsatz zur That gehe, der Vorsatz also der That näher sei. Bei dieser merkwürdigen Uebereinstimmung sprachlich hochgebildeter Leute muß man annehmen, daß das lebendige Sprachgefühl in der That in „Vorsatz“ den schärferen, präzisirteren Begriff sieht, gewissermaßen den geschliffenen Stein, während „Absicht“ das Rohmaterial darstellt. Dieses Resultat ist um so überraschender, als das Reichsgericht gerade das entgegengesetzte Sprachgefühl hat. Ihm ist Vorsatz die allgemeinere, Absicht die bestimmtere Willensthätigkeit. Die Sache ist nun nicht blos ein etymologischer Scherz, sondern bitterer Ernst. Wegen dieses Unterschiedes von Vorsatz und Absicht, wie ihn das Reichsgericht versteht, muß ein Mann von 72 Jahren auf vier Monate in das Gefängniß. Auf dem Unterschied von Vorsatz und Absicht balancirt das Reichsgericht nämlich den berüchtigten Eventualdolus, und auf Grund dieses Unterschiedes hat der IV. Strafsenat des Reichsgerichts die Revision des wegen Majestätsbeleidigung verurtheilten sozialdemokratischen Führers Liebknecht verworfen.

In den Gründen des obersten Gerichtshofes heißt es:

Die Beleidigung ist die vorsätzliche Kundgebung der Mißachtung; sie setzt voraus objektiv, daß die Aeußerung zur Kenntniß des Beleidigten kommt, in dem Sinne, in dem sie fällt. Das eben ist der Erfolg des Handelns, des Aussprechens der Beleidigung, und insofern ist die Majestätsbeleidigung als Erfolgsdelikt anzusehen. Es ist ferner festgestellt, der Angeklagte sei sich der Möglichkeit positiv bewußt gewesen, daß die Aeußerung auf den Kaiser werde bezogen werden. Ferner ist festgestellt, daß dieser Erfolg eingetreten ist, und daß der Angeklagte für den Fall des Eintrittes dieses Erfolges denselben gewollt hat und mit ihm einverstanden gewesen ist. Damit ist das festgestellt, was das Gesetz fordert, nämlich vorsätzliches Handeln. Ueberall da, wo das Gesetz nicht eine bestimmte Absicht fordert, sondern nur den Vorsatz, da genügt es, daß der Wille auch eventuell auf Herbeiführung des dann eingetretenen Erfolges gerichtet ist. Ob dieser Vorsatz Eventualdolus, indirekter Dolus oder sonst wie genannt wird, ist ganz gleich; jedenfalls erfüllt dieses Wollen des eingetretenen Erfolges den Begriff des Vorsatzes.

Das Reichsgericht konstatirt alsdann mit stolzer Selbstbefriedigung, daß es sich in dieser Beziehung in Uebereinstimmung mit früheren Urtheilen befinde. Weit wichtiger aber wäre es, wenn sich das Reichsgericht in Uebereinstimmung mit dem Rechtsgefühl des deutschen Volkes befände. Von ihm ist es aber heute weiter denn je entfernt. Im deutschen Volke wird es kein Mensch verstehen, daß der zweiundsiebzigjährige Liebknecht in das Gefängniß muß, weil er nicht die Absicht, sondern nur den Vorsatz einer Majestätsbeleidigung gehabt hat, und daß es zwar keinen absichtlichen, wohl aber einen vorsätzlichen Eventualdolus gebe. Dazu hat doch das deutsche Volk nicht mit seinem Blute sich auf Frankreichs Schlachtfeldern die Reichs- und damit schließlich auch die Rechtseinheit erkämpft, daß ihm eine derartig gekünstelte und psychologisch unwahre Rechtsprechung beschieert sein soll. Leider ist für die deutschen Gerichte mit den Schlagworten vom „Vorsatz“ und der „Absicht“ die Parole ausgegeben und die unheilvolle, der wildesten Interpretation Spielraum gewährende Lehre vom Eventualdolus durch ein Judikat des Reichsgerichts sanktionirt worden. Es wird dereinst unter den hinterlassenen Werken des Reichsgerichts als ein Wahrzeichen prangen für künftige Generationen, bis zu welchem Grade die Kunst des Interpretirens den gelehrten Richter abseite führen kann von dem geraden Wege, auf dem das schlichte Rechtsgefühl eines Volkes wandert. Es würde ein Akt weiser Staatsklugheit sein, wenn die Umgebung des beleidigten Monarchen in besserem Verständniß dieses Volksgefühls dem Kaiser rathen würde, diesen Konflikt zwischen dem gesprochenen und dem lebendigen Recht durch einen Akt der kaiserlichen Gnade zu beseitigen, wie es ja bei Verurtheilungen von Duellanten fast regelmäßig geschieht.

Dem Reichsgericht können wir aber den Vorwurf nicht ersparen, daß es mit seinem Verstoß gegen die ungeschriebenen Paragraphen des Rechtsgefühls der deutschen Nation sich bereits im wiederholten Rückfall befindet. Es liegt System in seiner Kunst der Wortinterpretation. Das Reichsgericht entwickelt ein geradezu staunenswerthes Gefühl für Nüancirungen im deutschen Sprachschatz. Die Argumentirung mit Wortunterschieden von Synonymen wie „Vorsatz“ und „Absicht“ ist in Leipzig zu einer Vollendung ausgebildet, die an die Virtuosität eines Jongleurs im Spiel mit Bällen erinnert. Wie Bälle werden die Worte durch die Luft gewirbelt, und ehe man recht zur Besinnung kommt, ist das Kunststück fertig. Wie aus dem Jongliren der Worte „Vorsatz“ und „Absicht“ nun die Lehre vom Eventualdolus hervorgegangen ist, so ist ein anderes Produkt des Reichsgerichts aus dem Spiel mit den Worten „Beenden“ und „Vollenden“ entstanden. Aus dem Unterschied dieser Worte hat das Reichsgericht den ambulanten Gerichtsstand der Presse konstruirt, ein Produkt, das bei seinem ersten Erscheinen auch alle Welt geradezu verblüfft hat. Beendet ist danach ein Preßdelikt, wenn die erste Nummer des betreffenden Blattes die Druckerei verlassen hat. Aber es ist noch nicht vollendet. Sondern, wie eine Kugel, die durch die Luft schwirrt und sechs und mehr Körper durchschlagen kann, so fliegt auch das Preßdelikt von Ort zu Ort und wird überall da vollendet, wo sich eine Nummer des Blattes niederläßt. Darum kann der Redakteur auch bei jedem Gericht verklagt werden, in dessen Bezirk eine Zeitungsnummer aufgefunden worden ist.

Zu welchen ungeheuerlichen Konsequenzen dieser ambulante Gerichtsstand führen kann, hatte sich bereits im Sommer dieses Jahres gezeigt. Damals ging durch die Presse die erstaunliche Meldung, daß ein preußisches Blatt unter Anklage gestellt werden solle, weil es eine Ankündigung der preußischen Klassenlotterie erlassen hatte, und zwar wegen Ankündigung einer verbotenen Lotterie. Nun, ist denn die preußische Klassenlotterie in Preußen verboten? wird man erstaunt fragen. Keineswegs, aber in — Baden. Und einem badischen Gendarmen war eine nach Baden verschlagene Nummer des preußischen Blattes in die Hände gefallen. Pflichteifrigst hatte er eine Anzeige erstattet, und die badische Staatsanwaltschaft, hieß es, wolle auf Grund des ambulanten Gerichtsstandes der Presse den preußischen Redakteur in Baden unter Anklage stellen. Vergebens wurde eingewandt, daß dann überhaupt keine Lotterie mehr durch eine Zeitung angekündigt werden könne, (womit dem Fiskus selbst ja am allerwenigsten gedient sein dürfte), denn jede Lotterie sei wohl in irgend einem deutschen Bundesstaat verboten. Indessen ist unseres Wissens jener Prozeß noch nicht zum Austrag gekommen. Das liberalere Baden hatte doch offenbar Gewissensbedenken, diese letzte Konsequenz der reichsgerichtlichen Lehre zu ziehen. Nun ist Preußen mit schlechtem Beispiel vorangegangen. Die Strafkammer in Hannover hat, wie uns unser dortiger Korrespondent meldet, in zweiter Instanz auf Berufung des Staatsanwalts den Redakteur der „Schaumburg-Lippeschen Landeszeitung“ in Bückeburg wegen Ankündigung einer verbotenen Lotterie zu zehn Mark Geldstrafe verurtheilt, weil er eine braunschweigische Lotterie annoncirt hatte, die in Schaumburg-Lippe nicht verboten ist. Einige Nummern des Blattes waren nach Preußen gekommen, und sofort wurde Anklage erhoben. Das preußische Schöffengericht in Obernkirchen sprach zwar den Angeklagten frei, die Strafkammer aber verurtheilte ihn. Es ist nun Revision angemeldet, die an das Kammergericht geht, und man darf gespannt sein, ob auch dieses oberste preußische Gericht sich vom Geiste des Reichsgerichts beherrschen läßt. Damit würde dem Zeitungsgewerbe ein neuer schwerer Schlag zu Theil werden, unter dem allerdings der von Herrn Miquel geleitete Finanzfiskus in erster Reihe mitzuleiden hätte.

Was man durch geschicktes Balanciren mit Worten machen kann, die entweder doppelsinnig oder von unbestimmter Färbung sind, das hat einst in Athen die Schule der Sophisten gezeigt, die diese Kunst des Wortballspiels zu einer Virtuosität ausgebildet hatte, von der Plato uns in seinen Werken einige abschreckende Beispiele aufbewahrt hat. So fragte der Sophist Protagoras seine Hörer eines Tages: „Wer kann mehr lernen, der Kluge oder der Dumme? Und die Antwort des Sophisten lautete: „Der Dumme.“ Denn der Kluge ist Jemand, der vieles weiß, der Dumme Einer, der gar nichts weiß. Wer aber noch gar nichts weiß, der kann noch mehr lernen, als wer vieles weiß.

Selbstverständlich liegt es uns fern, dem Reichsgericht Sophisterei vorzuwerfen. Denn die Sophisten trieben ihr Spiel mit Worten bewußt und aus Sport. Das Reichsgericht scheint uns aber auf dem Wege zu sein, unbewußt in ein Fahrwasser zu gerathen, das für die deutsche Rechtsprechung verderblich werden muß. Darum möge man dem Reichsgericht ein lautes „Halt!“ entgegenrufen, ehe es zu spät ist. Das Ansehen des obersten Gerichtshofes im Volke kann nur dadurch gewinnen, wenn es in seiner Rechtsprechung wieder zu einfacheren und natürlicheren Wegen zurückkehrt und sein feines Sprachgefühl statt dem Spiel mit Wortsynonymen und Sprachnüancirungen lieber mehr der Stilisirung seiner Urtheile zuwendet, die an populärer Ausdrucksweise oft recht viel zu wünschen übrig lassen und schon dadurch dem Laien das Verständniß so sehr erschweren.

* * *

Ein **Prozeß wegen Beleidigung Kaisers Wilhelms** hat dieser Tage auch in **Kairo** stattgefunden. Der einheimische Appellgerichtshof hatte sich mit dem Prozeß gegen Salim Sardis, den Herausgeber des Vierpfennigblättchens „Muschir“, zu befassen; Sardis war, wie man sich erinnern wird, seinerzeit wegen Beleidigung und Verleumdung des deutschen Kaisers und des Sultans angeklagt worden. (Im „Muschir“ war behauptet worden, der Sultan habe den deutschen Kaiser durch einige Millionen bestochen!!) Dem Gerichtshof präsidirte Corbett Bey; die öffentliche Anklage vertrat Abdul Madjid Bey Radawan. Derselbe drang in seinem Plaidoyer auf Anwendung des höchsten zulässigen Strafmaßes, da es sich um eine Art von Vergehen handle, welche im Interesse des Landes nicht streng genug geahndet werden könne, um ihre Wiederholung nachdrücklich zu verhüten. Das Urtheil lautete auf eine Woche Gefängniß, 1000 Piaster Geldstrafe und die Kosten des Verfahrens. Der Verurtheilte wurde sofort in Haft genommen und in das Gefängniß Hod el Marsaud abgeführt.

Aus dem Reiche der Mitte.

XXXIII.*) [Nachdruck verboten.]

Am oberen Yangtzé.

Da das große, fruchtbare obere Yangtzégebiet im Vordergrunde der kaufmännischen Interessen aller am Handel mit China betheiligten Nationen steht, beschloß ich vor dem Verlassen Chinas noch Shasi und Ichang zu besuchen sowie die Stromschnellen des Yangtzé zu besichtigen, über deren Fahr- oder Nichtfahrbarkeit durch Dampfer schon viele Bände geschrieben worden sind.

Von Shanghai nach Hankow beträgt die Entfernung 584, von Hankow nach Shasi 287, von Shasi nach Ichang 83 Seemeilen. Im Ganzen 954 oder rund eintausend Seemeilen. So weit gehen jetzt die Dampfer flußaufwärts.

Zwischen Ichang und Chungking in der Provinz Szechuan, am Einfluß des Kialing gelegen, der ebenso wie seine schiffbaren Nebenflüsse durch das Herz Szechuans geht, wird der Yangtzé von Kalksteinschroffen eingeengt, die an einzelnen Stellen bis zu 1000 Fuß senkrecht vom Wasserspiegel aufsteigen. Der Fluß, vielmehr die das Flußbett an einzelnen Stellen durchziehenden Kalksteinfelsen erzeugen Stromschnellen, die eine Geschwindigkeit des Wassers von vier bis zu acht oder neun Seemeilen pro Stunde je nach Jahreszeit respektive Trocken- oder Regenperiode erzeugen. Innerhalb dieser etwa 400 Seemeilen betragenden Strecke Ichang-Chungking sind auch die Schwierigkeiten zu suchen, die sich einer Navigation per Dampfer entgegenstellen sollen, denn die Stromschnellen mit Dampfern zu forciren oder auch nur es zu versuchen, ist bisher unterblieben. Von Chungking westwärts, also durch die Provinzen Szechuan und Yünnan, soll der gewaltige Yangtzé wie einzelne englische Forschungsreisende berichten, noch auf weitere 600 Seemeilen der Schifffahrt mit Dampfern gar keine oder nur geringe Schwierigkeiten bieten. Die Forcirung der Stromschnellen zwischen Ichang und Chungking mit Dampfern würde demnach dazu führen, das enorme Gebiet im Innern Chinas auf weitere 1000 Seemeilen für flachgebaute Dampfer fahrbar zu machen, wodurch man in den Stand gesetzt würde, europäische Waaren mit kleinen flachen Doppelheckraddampfern, wie ich sie unter anderem während der französischen Expedition auf Madagaskar auf dem Majunga-Flusse kennen gelernt habe, bis in die Nähe der tibetanischen Grenze zu tauen und die Produkte Tibets, Kueichows, Yünnans, Szechuans u. s. w. u. s. w. mit zehnfacher Zeitersparniß via Hankow und Shanghai nach Europa zu verladen, anstatt befürchten zu müssen, daß ein großer Theil derselben mit der Zeit via Tongking oder Burma das Meer erreicht. Allein zwischen Ichang und Chungking gebrauchen die jetzigen Transportdjunken flußaufwärts 40, im günstigsten Falle 30 Tage, eine Entfernung, die man in 4—5 Tagen mit Dampfern (Nachtfahrten vorläufig ausgeschlossen) zurücklegen kann.

Doch China will nicht, daß eine fremde Flagge quer durch das Land geht; in den Verträgen mit den Mächten war stipulirt, daß erst dann fremde Dampfer von Ichang flußaufwärts fahren dürfen, wenn der erste chinesische Dampfer Chungking erreicht haben wird. Doch dies haben die Chinesen aus obigem Grunde nie versucht. Der Friede von Schimonoseki hat diese Klausel weggeräumt, fremde Dampfer könnten es jetzt versuchen, von Ichang aus flußaufwärts vorzudringen und im Herzen Chinas einen rentablen Tauereiverkehr einzurichten. Die fremden Firmen, die auf dem oberen Yangtzé, sei es Passagier- und Güterdampfer, sei es Schlepper beschäftigen, fürchten sich aber, als Konsequenz eines Versuches, den Yangtzé von Ichang aus aufwärts für Dampfer zu eröffnen, von den chinesischen Großkaufleuten geboykottet zu werden, also ihre jetzige höchst rentable Frachten- und Personenverkehrskundschaft infolge eines Winkes der Regierung an die chinesischen Verlader für längere Zeit einzubüßen. Deshalb unterlassen auch sie vorläufig den Versuch. Nicht ganz ohne Gründe glaube ich annehmen zu dürfen, daß die rührigen, „immer vorwärts“, ins Innere Chinas drängenden Japaner den ersten Schritt in dieser Richtung thun werden, wodurch sie sich auf dem oberen Yangtzé auf lange Zeit hinaus ein lukratives Transportmonopol sichern werden, nach dem alten bewährten Spruch: „Wer zuerst kommt, der zuerst mahlt.“

Den vielgefürchteten, vielbesprochenen Hokuspokus, die „Rapids“ des Yangtzé, anzusehen, durch dieselben als Erster mit einem Dampfer zu fahren, lag in meiner Absicht. In Hankow konnte ich weder für Geld noch für gute Worte

*) Siehe 220, 230, 231, 246, 249, 259, 266, 277, 283, 294, 307, 310, 318, 320, 333, 340, 346, 351, 359, 372, 385, 390, 403, 411, 424, 435, 450, 463, 476, 489, 502 und 507.

Hierzu die Beilage „Mittheilungen über Landwirthschaft ꝛc.“ Nr. 41.